



# Aarburg

*zentral ideal!*

Der Gemeinderat Aarburg beschliesst gestützt auf § 13 des Aarg. Feuerwehrgesetzes (FwG) folgendes

## **Feuerwehrrglement**

### **Rekrutierung und Einteilung**

#### *§ 1 Rekrutierung*

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

#### *§ 2 Freiwilliger Feuerwehrdienst*

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

#### *§ 3 Vertrauensarzt bzw. -ärztin*

Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der Bezirksarzt bzw. die Bezirksärztin bestimmt.

### **Organisation**

#### *§ 4 Feuerwehrkommission*

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin
- b) Ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Vizekommandant bzw. Vizekommandantin
- d) Pikett- resp. Ausbildungschef bzw. Pikett- resp. Ausbildungschefin
- e) Materialoffizier bzw. Materialoffizierin
- f) Vertreter bzw. Vertreterin der Mannschaft
- g) Vertreter bzw. Vertreterin der Betriebsfeuerwehren
- h) Vertreter bzw. Vertreterin der ZSO

<sup>2</sup> Das Präsidium der Feuerwehrkommission ist beim Kommandanten bzw. bei der Kommandantin. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

## **Löscheinrichtungen**

### *§ 5 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen*

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet die Löscheinrichtungen bzw. die Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## **Ausrüstung**

### *§ 6*

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), nachstehend Amt genannt.

<sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## **Ausbildung-, Übungs- und Branddienst**

### *§ 7 Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### *§ 8 Übungsdienst*

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat in der Regel mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

### *§ 9 Branddienst*

<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

<sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

## **Kontrollwesen**

### *§ 10*

<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes. Stichtag ist der 31. Dezember.

### *§ 11 Dienstbüchlein*

<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerkommission der neuen Wohngemeinde.

### *§ 12 Kommandowechsel*

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## **Versicherung**

### *§ 13 Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge*

<sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

<sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

## **Ordnungsbussen**

### *§ 14 Bussen*

Die Busse pro unentschuldigtes Dienstversäumnis innerhalb eines Jahres beträgt:  
Das erste Mal den einfachen Übungssold;  
Das zweite Mal den zweifachen Übungssold;  
Das dritte Mal den dreifachen Übungssold;  
Das vierte und jedes weitere Mal den vierfachen Übungssold.

## **Schlussbestimmungen**

### *§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts*

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 20.10.1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

Aarburg, 21.04.1997 / 08.08.2008 / Wi / F2.C

L:\ARCHIV\F2\F2C-Feuerwehrreglement\F2C FEUERWEHRREGLEMENT.DOC

## **Gemeinderat Aarburg**

Karl Grob  
Gemeindeammann

Urs Wicki  
Gemeindeschreiber-Stv.

## **Genehmigungsvermerk**

Genehmigt durch die Aarg. Gebäudeversicherung (AGV)  
am 13. Mai 1997.